

WISSENSWERTES

Was gibt's Neues?

0,15 l - Biergläschen, Kennzeichen-Mitnahme, neue Elterngeldregelungen: 2015 bringt einige gesetzliche Neuerungen mit sich, die für Verbraucher interessant sein dürften.

(*akg*) Neben einer Verschärfung der **strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung** gilt beispielsweise seit Januar der **gesetzliche Mindestlohn** von 8,50 €/ Stunde. Nicht jeder Arbeitnehmer kann sich jedoch über diese Festlegung freuen: ausgenommen sind z.B. unter-18-jährige Arbeitnehmer, die keinen Ausbildungsabschluss vorweisen können, Azubis und Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung und Praktikanten, deren Praktika nicht länger als drei Monate dauern.

In der **Pflegeversicherung** verbessern sich nicht nur die Leistungen für die Pflegebedürftigen selbst, sondern auch deren pflegenden Angehörigen zu Hause. Auch werden in Pflegeeinrichtungen zusätzliche Kräfte eingestellt, die die angespannte Betreuungssituation in vielen Häusern verbessern sollen. Finanziert wird das ganze durch einen um 0,3 Prozentpunkte höheren Pflegebeitrag, wobei der Arbeitnehmeranteil nebst Beitragszuschlag bei 1,425 % liegt.

Der **Krankenkassenbeitrag** hat sich zum einen zwar von 15,5 auf 14,6 % des Bruttoeinkommens reduziert (wobei sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kosten im Verhältnis 50:50 teilen). Die Kassen können allerdings seit Anfang Januar einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag von den Versicherten verlangen, den diese allein zu tragen haben. Damit dürfte sich für die Versicherten fast nichts ändern. Auch der **Rentenversicherungsbeitrag** sinkt um 0,2 Prozentpunkte.

Eine weitere Neuigkeit gibt's beim **Elterngeld**, das nunmehr über 24 Monate ausgezahlt werden kann, wenn die Eltern in Teilzeit arbeiten möchten. Eltern bekommen in dieser Zeit dann zwar nur den hälftigen Betrag, dafür aber gestreckt über 24 Monate. Wenn Mutter und Vater beide zwischen 25 -30 Stunden/ Woche arbeiten, läuft das Elterngeld noch 4 weitere Monate, sodass maximal 28 Monate Elterngeld gezahlt werden kann. Auch wenn das Gesetz bereits zum 1.1.15 in Kraft getreten ist, gilt die Regelung nur für Eltern, deren Kind ab dem 1.7.15 zur Welt kommen wird.

Interessant ist zudem, dass Autofahrer bei einem Wohnortwechsel ihr bisheriges **Kennzeichen mitnehmen** können. Am Kennzeichen wird man zukünftig also nicht mehr den Wohnort des Halters festmachen können. Bei Neuzulassung wird allerdings das Kennzeichen des neuen Wohnortes verwendet.

Weitere weltbewegende Neuerung ist, dass ein neues Mess- und Eichgesetz in gilt, welches Gastwirten erlaubt, 0,15 l - Gläser und 0,33 l - Gläser für den Ausschank zu verwenden (Kaffee, Tee und Kakao sind von der Neuregelung ausgenommen, hier gelten die bisherigen Maße). Schön, dass wir sonst keine Probleme haben!

(*Anne-Kathrin Gröninger, Rechtsanwältin*)

BRÜWER ▽ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► In Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de